GEMEINDE NIEDERNBERG

BESCHLUSSVORLAGE

073/2026

Federführung:	Bauamt	Datum:	15.09.2026
Bearbeiter:	Marion Debes	EAPL:	1340-28

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2026	öffentlich

Zuschussantrag Niedernberger Carnevalsverein e.V., Anbau Vereinsheim

Vorschlag zum Beschluss:
Dem Niedernberger Carnevalsverein e .V. wird für den Anbau an das Vereinsheim ein Zuschuss von 25% der Gesamtkosten, maximal 15.348 € ohne Vorsteuerabzugsberechtigung bzw. 12.898 € mit Vorsteuerabzugsberechtigung, gewährt.

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 15.10.2026 beantragt der Niedernberger Carnevalsverein e. V. einen Zuschuss für den Anbau am Vereinsheim. Hierzu schreiben sie:
„der Niedernberger Carnevalverein e.V. hat in den vergangenen Monaten einen dringend benötigten Anbau an seinem Vereinsheim realisiert. Mit diesem Projekt schaffen wir die notwendigen räumlichen Voraussetzungen, um unsere Vereinsarbeit auch in Zukunft in gewohntem Umfang fortführen und weiterentwickeln zu können.
Der Niedernberger Carnevalverein steht seit vielen Jahrzehnten für die Pflege und den Erhalt des fränkischen Faschingsbrauchtums. Unsere Veranstaltungen, Sitzungen und Umzüge sind ein fester Bestandteil des kulturellen Lebens in Niedernberg und tragen maßgeblich zur Wahrung einer lebendigen Tradition bei. Generationen von Bürgerinnen und Bürgern engagieren sich in unserem Verein und gestalten gemeinsam das gesellschaftliche Miteinander in unserer Gemeinde.
Der Anbau wurde dabei in außergewöhnlichem Maße durch ehrenamtliches Engagement ermöglicht. Unsere Mitglieder haben neben zahlreichen Planungs- und Organisationsleistungen rund 1.200 Stunden Eigenleistung erbracht. Dieses Engagement zeigt die hohe Identifikation unserer Vereinsmitglieder mit dem Verein und dem kulturellen Brauchtum, das wir gemeinsam erhalten und fördern möchten.
Zusätzlich zu den unzähligen ehrenamtlichen Arbeitsstunden entstanden für den Verein Investitionskosten in Höhe von rund 61.392 Euro, die aus Eigenmitteln finanziert wurden. Für einen gemeinnützigen Verein stellt dies eine erhebliche finanzielle Belastung dar.
Mit dem erweiterten Vereinsheim schaffen wir nicht nur bessere Bedingungen für unsere Vereinsarbeit, sondern investieren zugleich in die Zukunft des Faschings in Niedernberg. Insbesondere die Jugendarbeit, die Ausbildung unseres närrischen Nachwuchses sowie die Vorbereitung und Durchführung der traditionellen Faschingsveranstaltungen profitieren nachhaltig von dieser Maßnahme. Das Vereinsheim dient darüber hinaus als Ort der Begegnung, des Austauschs und der Gemeinschaft und kommt damit vielen Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde zugute.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Gemeinde Niedernberg um die Gewährung eines Zuschusses für den Anbau unseres Vereinsheims. Eine finanzielle Unterstützung würde die außergewöhnliche Eigenleistung unserer Mitglieder würdigen und einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Fortführung des kulturellen Lebens und des traditionellen Faschingsbrauchtums in Niedernberg leisten.
Für die wohlwollende Prüfung unseres Antrags bedanken wir uns herzlich und stehen für Rückfragen oder die Vorlage weiterer Unterlagen jederzeit gerne zur Verfügung."

Beim Baukostenzuschuss nach § 2 der Satzung zur Förderung der Vereins- und Jugendarbeit in der Gemeinde Niedernberg handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die vom Gemeinderat zu treffen ist. Absatz 1 lautet: „Förderfähig sind jegliche Bau-, Sanierungs- und Umbauarbeiten an Gebäuden, Räumen und Freiflächen, die im Eigentum oder Erbbaurecht eines in Abs. 2 definierten Vereins oder einer Gruppe stehen. Förderfähig sind auch Bau-, Sanierungs- und Umbauarbeiten an gemeindlichen Gebäuden und Räumen sowie Freiflächen, die von einem solchen Verein/einer solchen Gruppe angemietet wurden." In Fällen des Baukostenzuschusses hat die Gemeinde Niedernberg die örtlichen Vereine in der Regel mit einem freiwilligen Zuschuss in Höhe von 25 % der entstandenen Kosten unterstützt.
Die Verwaltung schlägt vor hier ebenso zu verfahren und dem Niedernberger Carnevalsverein e. V. einen Zuschuss in Höhe von 25 % der Kosten, maximal in Höhe 15,348 €, unter dem Vorbehalt der entsprechenden Haushaltsmittel, zu gewähren. Sollte eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegen, reduziert sich der Betrag entsprechend.
Die Auszahlung erfolgt nach Vorlegung der entsprechenden Rechnungen.

Abstimmungsergebnis:

JA: Nein: